

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 20. Mai 1987

Männedorf. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 4. September 1986 erliess die Gemeindeversammlung Männedorf eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Männedorf erfüllt.

Mit Verfügung Nr. 49/1986 setzte die Baudirektion bereits die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet zwischen See- und Seestrasse fest. Die dagegen erhobenen Rekurse wurden durch den Regierungsrat abgewiesen (RRB Nrn. 1119, 1120, 1121, 1122, 1123/1987). Offen bleibt lediglich der Rekurs der Gemeinde Männedorf betreffend Festsetzung der Freihaltezone für den nördlichen Teil der Strandbadanlage. Der kommunale Zonenplan setzt für diesen Bereich Zone für öffentliche Bauten in empfindlicher Lage fest. Da mit dieser Festlegung die übergeordneten Interessen ebenfalls wahrgenommen werden können, rechtfertigt es sich, die überkommunale Freihaltezone für den der Zone für öffentliche Bauten zugeteilten Bereich des Strandbades wiedererwägungsweise aufzuheben.

Mit Schreiben vom 5. März 1986 wurde der Entwurf zu den restlichen übergeordneten Zonen der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil sowie der Gemeinde Männedorf zur Anhörung zugestellt. Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil erklärt sich mit den vorgesehenen Zonen einverstanden, die Gemeinde Männedorf verzichtet auf eine formelle Stellungnahme. Differenzen zwischen den neu festzusetzenden überkommunalen Nutzungszonen und dem kommunalen Zonenplan sind keine ersichtlich.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunale Freihaltezone für den Bereich des Strandbades wird - soweit sie der Zone für öffentliche Bauten zugeteilt ist - aufgehoben.
- II. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Männedorf werden gemäss Plan vom 20.5.1987, Mst. 1:5000, festgesetzt.  
  
Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstr. 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III sind durch die Baudirektion gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 20. Mai 1987  
2171/P2/K1

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**

*Ch. Zimmerhald*

versandt: 22. September 1987